

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Stand: 01.02.2021

I. Rechtsverbindlichkeit

1. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der Zusatzbemerkungen auf unserer Preisliste bzw. Betonsortenverzeichnis sind Bestandteil aller Angebote und Verträge über unsere Betonlieferungen, insbesondere auch in laufender und künftiger Geschäftsverbindung.
2. Abweichende Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

II. Vertragsinhalt, Preise

1. Soweit nicht ausdrücklich befristet, sind unsere Angebote freibleibend. Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Erst bei schriftlicher Bestätigung oder Auslieferung der Ware ist der Auftrag für uns verbindlich.
2. Die richtige Wahl der Betonfestigkeitsklasse, Expositionsklasse und Menge liegt allein im Verantwortungsbereich des Käufers. Diesbezügliche Beratungen können unsere Einstandspflicht nur auslösen, wenn sie schriftlich erteilt und rechtsverbindlich von der Geschäftsleitung oder eigens von ihr dazu bestimmten Personen gezeichnet sind.
3. Unsere Verkaufspreise gelten nur als Festpreise, wenn sie ausdrücklich als solche durch uns schriftlich zugesagt sind. Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen liegt allen Aufträgen grundsätzlich unsere am Tage der Auftragserteilung gültige Preisliste mit Zusatzbemerkungen zugrunde; auch letztere sind Vertragsbestandteile.
4. Unsere Preise sind Nettopreise, auf welche die am Tage der Rechnungsstellung geltende gesetzliche Mehrwertsteuer zu entrichten ist. Sie beziehen sich jeweils auf einen m³ fertig verdichteten Beton.
4. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen insbesondere wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten eintreten. In gleicher Weise sind wir verpflichtet, bei Kostensenkungen zu verfahren. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern, wenn und soweit die Lieferungen binnen 4 Monaten ab Vertragsabschluss erfolgen sollen, es sei denn, dass insoweit eine individuelle Preisanpassungsvereinbarung getroffen wurde. Sowohl Kostensenkungen als auch Kostenerhöhungen werden wir, sobald und soweit sie eingetreten sind, berücksichtigen und dem Käufer auf Verlangen nachweisen.
5. Die Einstellung unserer Produktion bei Lufttemperaturen von $\leq 5^{\circ}\text{C}$ sowie Frischbetontemperaturen von $\geq 30^{\circ}\text{C}$ ist vorbehalten.

III. Lieferung, Gefahrübergang

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der Angaben des Käufers. Werden diese durch ihn nachträglich geändert, so trägt er alle dadurch uns entstehenden Kosten. Der Käufer haftet auch für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf, es sei denn, der Käufer, der nicht Unternehmer ist, hat sein Fehlverhalten nicht zu vertreten. Bei verweigerter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten.
4. Lieferung an eine vereinbarte Baustelle kann nur erfolgen, sofern eine mit unseren Spezialtransportern befahrbare Anfahrstraße vorhanden ist, auf der das Transportbetonfahrzeug die Baustelle ohne jegliche Gefahr erreichen und verlassen kann. Durch besondere Witterungsverhältnisse hervorgerufene Mehrkosten und vorspannbedingte Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers. Er haftet auch für alle Schäden, die uns oder von uns beauftragten Dritten infolge unzulänglicher Anfahrstraßen erwachsen. Das Entleeren muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen. Ist der Käufer Unternehmer, so gilt die Unterzeichnung des Lieferscheins durch ihn oder seine Vertreter nicht nur als Empfangsbestätigung, sondern zugleich als Abnahme des Betons entsprechend dem Inhalt des Lieferscheines.
5. Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen oder sonstige unvorhersehbare, unabwendbare oder unverschuldete Ereignisse

wie z.B. Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien und die damit beispielsweise verbundene Schließung von Produktionsstätten oder Unterbrechung von Lieferketten befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von unserer Lieferpflicht. Die Lieferzeit verlängert sich um die Dauer der hierdurch bedingten Störung. Wir haben dem Auftraggeber die Behinderung der Ausführung der Leistung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und alles uns Zumutbare zu unternehmen, um die Ausführung der Leistung zu ermöglichen. Dies gilt auch für den Fall, dass sich aufgrund der COVID-19-Pandemie nach Vertragsschluss erneut Beeinträchtigungen, insbesondere durch behördlich angeordnete Maßnahmen, ergeben sollten, aufgrund derer Liefer- und Leistungsfristen nicht eingehalten werden können.

6. Für vom Käufer behauptete Schäden im Falle einer Lieferverzögerung haften wir nur, wenn der Lieferverzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Verstoß gegen rechtsverbindliche Zusicherungen sowie bei arglistigem Verhalten. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Käufer vertrauen darf. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat.
7. Die Gefahr geht grundsätzlich in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware den Misch- und Dosierturm verlässt. Der Beton rollt sodann auf Gefahr des Käufers zur vereinbarten Stelle. Erfolgt der Transport jedoch mit unseren eigenen Fahrzeugen, so geht die Gefahr über, sobald das Fahrzeug von der öffentlichen Straße zur vereinbarten Stelle abfährt.

IV. Mängelansprüche, Haftung

1. Wir gewährleisten, dass die Betone unserer Betonleistungsbeschreibung nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone gelten die jeweiligen Sondervereinbarungen.
2. Handelsübliche Toleranzen bezüglich Maß, Menge, Gewicht, Qualität und Farbe sind keine Mängel; liegt der gelieferte Beton im Rahmen dieser Toleranzen, wird eine Einstandspflicht nicht begründet. Hingegen gilt jede Abweichung des gelieferten Betons vom Lieferschein, insbesondere bezüglich Betongüte, Zuschlagstoffen und Menge als Mangel. Eine Bezugnahme auf DIN EN-Normen beinhaltet nur die nähere Betonbezeichnung und begründet noch keine Garantie im Sinne des Gesetzes.
3. Für den Käufer, der Unternehmer ist, gelten die Untersuchungs- und Rückgabepflichten nach Maßgabe des Handelsgesetzbuches. Alle offensichtlichen Mängel sind bei Abnahme des Betons unverzüglich zu rügen. Verborgene Mängel sind durch Unternehmer unverzüglich nach Entdeckung spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres seit Ablieferung zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 I 2b BGB gilt. Die Rüge hat schriftlich gegenüber der Geschäftsleitung zu erfolgen; mündliche oder fernmündliche Rüge bedarf schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und insbesondere Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt.
4. Unsere Einstandspflicht entfällt gegenüber Unternehmern, wenn
 - a) der gelieferte Beton nicht gemäß den einschlägigen DIN EN-Vorschriften verarbeitet und nachbehandelt wird;
 - b) der Beton auf der Baustelle in unzulässiger Weise, insbesondere durch erhöhten Wasserzusatz verändert wird;
 - c) die Verarbeitung des Betons über längere Zeiträume als für die Verwendung vorgeschrieben erstreckt wird;
 - d) der von uns gelieferte Beton mit Beton anderer Herkunft zusammengebracht wird;
 - e) Zusatzmittel, besondere Dosierungen an der Baustelle durch den Käufer vorgeschrieben oder zugegeben werden, es sei denn, der Käufer weist nach, dass hierdurch der Mangel nicht herbeigeführt wurde.
5. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer Nacherfüllung verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen oder auf der Verletzung einer

für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung beruht. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit dem Käufer im Übrigen ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

6. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 I Nr. 2b BGB. Auf Schadenersatz gerichtete Mängelansprüche verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

V. Zahlung

1. Die Abrechnung der gelieferten Betonmenge erfolgt nach dem Inhalt des Lieferscheins.
2. Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung sind unsere Rechnungen sofort fällig und binnen 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar.
Bei Zahlungseingang auf unsere Konten oder Barzahlung innerhalb 10 Tagen nach Rechnungseingang gewähren wir 2% Skonto auf den Netto-rechnungsbetrag (Warenwert ohne Frachtanteil zuzüglich Mehrwertsteuer). Skonto wird nur dann gewährt, wenn wir keine sonstigen offenen Forderungen gegen den Käufer haben und die Forderung sofort vollständig beglichen wird.
3. Rechnungsregulierung durch Scheck oder Wechsel erfolgt erfüllungshalber und bedarf unserer Zustimmung; Diskont-, Wechselspesen und sonstige Kosten trägt der Käufer.
4. Wir sind berechtigt, vom Käufer die gesetzlichen Verzugszinsen zu fordern. Sollten unsere Refinanzierungszinsen höher sein als diese Zinsen, können die höheren Refinanzierungszinsen gefordert werden. Für diesen Fall hat der Käufer die Möglichkeit, uns nachzuweisen, dass die höheren Refinanzierungskosten überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind.
5. Bei Zahlungsverzug des Käufers sowie bei Scheck- oder Wechselprotest sind wir berechtigt, auch etwa gestundete oder nicht fällige Forderungen zur Zahlungen ohne jeden Abzug fällig zu stellen und Barzahlung oder Sicherheitsleistung gegen Rückgabe zahlungshalber hereingenommener Wechsel zu verlangen. Gleiches gilt bei jedweder Form uns bekannt werdender Vermögensverschlechterung, insbesondere bei Insolvenzantrag, außergerichtlichem bzw. gerichtlichem Verbraucherinsolvenzverfahren oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen jedweder Art.
6. Unsere Kontoauszüge gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht binnen Monatsfrist, gerechnet vom Ausstellungsdatum an, widersprochen wird.
7. Die Aufrechnung von Gegenforderungen ist nur insoweit zulässig, als diese unbestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Auf die Geltendmachung irgendeines Zurückbehaltungsrechts verzichtet der Käufer, der Unternehmer ist, es sei denn, der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, wird von uns nicht bestritten, anerkannt oder er ist rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.
8. Ist der Käufer Unternehmer, sind wir grundsätzlich berechtigt, seine Zahlungen auf uns gegen den Käufer zustehende Forderungen zu verrechnen, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Befriedigung aller Forderungen aus dem Liefervertrag einschließlich aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) vor. Soweit wir mit dem Käufer Bezahlung aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Vorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Käufer und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
Wird unser Beton vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer, der Unternehmer ist, schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich seiner Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gemäß § 650e BGB mit Rang vor dem Rest ab; wir nehmen diese Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag zuzüglich eines Sicherheitsaufschlags von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Wird unser Beton vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in sein eigenes Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer, der Unternehmer ist, schon jetzt aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehende Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit dem Rang vor dem Rest ab; wir nehmen diese Abtretung an.

Ist der Käufer Unternehmer, verpflichtet er sich, uns über Abtretungsverbote zwischen Käufer und Dritten vor Vertragsschluss, spätestens vor der Abnahme des Betons, zur informieren. Besteht ein Abtretungsverbot, stehen uns ein Leistungsverweigerungsrecht und Schadenersatz zu.

2. Verarbeitet der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Transportbetons mit anderen beweglichen Sachen diesen zu einer einheitlichen neuen Sache, an der der Käufer Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt der Käufer uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt sein Eigentum an der neuen Sache bzw. Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes des von uns verarbeiteten Betons zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Der Käufer hat in diesem Fall die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache unentgeltlich zu verwahren.
Ist der Käufer Unternehmer und veräußert er solche Vorbehaltsware, so tritt er schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und dem Rang vor dem Rest ab; wir nehmen diese Abtretung an. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware nur in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Miteigentum entspricht.
3. Solange wir den Eigentumsvorbehalt nicht geltend machen, gestatten wir dem Käufer hiermit die Veräußerung oder Verarbeitung der von uns gelieferten Betone im ordnungsgemäßen Geschäftsgang, jedoch unterliegt für den Fall, dass der Käufer Unternehmer ist, diese Ermächtigung der Einschränkung, dass die Forderungen aus Weiterveräußerung oder Verarbeitung gemäß vorstehenden Vorschriften tatsächlich auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
4. Der Käufer ist widerruflich berechtigt, die auf uns übergegangenen Forderungen einzuziehen. Deren Schuldner sind uns auf Verlangen zu benennen, wie uns auch sonstige für die Einziehung erforderlichen Auskünften jederzeit zu erteilen sind. Bei Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, den verlängerten Eigentumsvorbehalt offen zulegen und die abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Erfolgt der Weiterverkauf oder die Verarbeitung zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis oder Gesamterwerb, so erfolgt die Vorausabtretung nur in der Höhe, die dem Anteil der Vorbehaltsware an der Gesamtforderung entspricht.
5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die uns abgetretenen Forderungen hat der Käufer uns unverzüglich unter Übergabe der für unseren Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall. Mit Zahlungseinstellung, Antrag auf Durchführung des Insolvenzverfahrens sowie sonstigen Zwangsvollstreckungsverfahren erlischt das Recht zur Weiterveräußerung oder zur Verarbeitung sowie die Einzugsermächtigung; letztere erlischt auch im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes.
6. Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheit die Forderungen um mehr als 20%, so sind wir insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach Wahl des Käufers verpflichtet.

VII. Betonpumpen-Einsatz

1. Für die Vermietung von Betonpumpen gelten ebenfalls unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Insbesondere ist unsere Haftung entsprechend begrenzt.
2. Wir weisen darauf hin, dass der zu pumpende Beton lt. Betonleistungsbeschreibung entsprechend als pumpfähig bezeichnet sein muss. Abweichungen im Einzelfall müssen schriftlich zugesagt sein. Bestellt der Auftraggeber die Betonpumpe gleichzeitig mit nicht pumpfähigem Beton, so geht die erforderliche Wasserzugabe an der Baustelle auf sein Risiko unter Ausschluss unserer Gewährleistung.

VIII. Datenschutz

1. Wir weisen darauf hin, dass personenbezogene Daten sowohl in unserem Werk als auch in der Verwaltung unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gespeichert werden und wir uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit dies für die Vertragserfüllung notwendig ist, Dritten zu übermitteln.

IX. Schluss

1. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem deutschen Recht. Das UN-Kaufrecht wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Ist unser Vertragspartner Unternehmer, ist Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, auch Frankolieferungen, unsere Produktionsstätte.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten wird, wenn unser Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, als ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.